

(3) Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Volkseigenen Güter und in staatlicher Verwaltung befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe überweisen den Industriebetrieben die für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden entstandene Lohnsumme, einschließlich 10 % Sozialversicherungszug, die auf der Grundlage der im Kollektivvertrag der Volkseigenen Güter festgesetzten Lohnsätze errechnet wird.

Die Industriebetriebe erhalten die Differenz zwischen den ausgezahlten Löhnen und den von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Volkseigenen Gütern und in staatlicher Verwaltung befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe überwiesenen Lohnsummen durch den Haushalt der Räte der Kreise zurück-erstattet.

(4) Die Räte der Kreise werden verpflichtet, alle Betriebe, die Patenschaftsverträge mit Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften abgeschlossen haben, bei der Durchführung der übernommenen Verpflichtungen zur Einbringung der Ernte zu unterstützen. Den Patenschaftsbetrieben wird empfohlen, in Belegschaftsversammlungen konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Ernteeinbringung außerhalb der Arbeitszeit und insbesondere an Sonntagen zu beschließen.

#### § 4

(1) Zur Überprüfung der Vorbereitung der Einbringung der Ernte und der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist in den Maschinen-Traktoren-Stationen, Volkseigenen Gütern, VEAB, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Gemeinden am 20. und 21. Juni 1953 der „Tag der Bereitschaft“ durchzuführen.

(2) Zur Überprüfung werden Kommissionen gebildet, die sich wie folgt zusammensetzen:

- a) für die Maschinen-Traktoren-Stationen und Volkseigenen Güter:
  - ein Vertreter des Rates des Bezirkes als Vorsitzender;
  - ein Vertreter der Abteilung Verwaltung MTS beim Rat des Bezirkes; \*
  - ein Vertreter der Bezirksverwaltung der VEG;
  - ein Vertreter des Rates des Kreises;
  - ein Vertreter des Rates der Gemeinde;
  - der Leiter der politischen Abteilung in der MTS;
  - der Vorsitzende der Betriebsgewerkschaftsleitung in den MTS und VEG;
  - zwei Vorsitzende bzw. Vorstandsmitglieder der im MTS-Bereich vorhandenen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.
- b) Für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften:
  - ein Vertreter des Rates des Kreises, der die Fragen der LPG gut kennt, als Vorsitzender;
  - ein Vertreter des Rates der Gemeinde;
  - der Vorsitzende der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft;
  - der Agronom und ein Brigadier der MTS.

(3) In den Gemeinden werden die Erntevorbereitungen bei den Einzelwirtschaften und Bäuerlichen TT\*-n- delsgenossenschaften durch eine Kommission überprüft, die sich wie folgt zusammensetzt:

- ein Vertreter des Rates des Kreises als Vorsitzender;
- der Bürgermeister;
- ein Vertreter der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft;
- zwei Mitglieder der Anbauplankommissionen bzw. des Ernteaktivs;
- ein Vertreter der VdGB (BHG).

(4) Für die Kontrolle der Arbeit der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sind Kommissionen zu bilden, die sich wie folgt zusammensetzen:

- ein Vertreter des Rates des Kreises als Vorsitzender;
- ein Vertreter der VEAB;
- ein Vertreter der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft;
- ein Vertreter der Gewerkschaft Land und Forst;
- ein Vertreter der VdGB (BHG).

(5) Die Prüfungsergebnisse am „Tag der Bereitschaft“ sind protokollarisch festzulegen und von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden auszuwerten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

(6) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erläßt in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zur Vorbereitung und Durchführung des „Tages der Bereitschaft“ eine Arbeitsrichtlinie bis zum 25. Mai 1953, die insbesondere folgende Aufgaben zu enthalten hat:

- a) Erfüllung des Planes bei der Reparatur aller landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sowie der Heuproduktion;
- b) volle Einlagerung der im Plan festgelegten Treibstoffe;
- c) Beendigung der Ausbildung von Traktorist<sup>^</sup> und der erforderlichen Schichtfahrer;
- d) Vorbereitung der Silos und Lager für Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchte;
- e) Festlegung der erforderlichen Fahrzeuge für den Transport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- f) Ausarbeitung von Arbeitsplänen in jedem Betrieb und für die einzelnen Brigaden;
- g) Überprüfung und Sicherung des benötigten Saatgutes für den Zwischenfruchtanbau in allen landwirtschaftlichen Betrieben.

#### § 5

(1) Im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbes sind die besten Leistungen be\* der Durchführung der Ernte sowie vorfristigen Erfüllung des Erfassungsplanes zu prämiieren.

(2) Als beste Leistungen gelten insbesondere eine rechtzeitige und verlustlose Ernteborgung bei hoher Arbeitsproduktivität und sofortige Durchführung der Zwischenfruchtaussaat auf allen nicht für die Winteraussaat benötigten Getreideflächen. Außerdem muß der Erfassungsplan in allen Kulturen vorfristig und hundertprozentig erfüllt werden.